

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00451 vom 16. März 2023**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2021.00451](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00451)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00451 du 16 mars 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00451 del 16 marzo 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

5. Dezember 2004 meldete er sich bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an ( Urk. 9/3). Mit Verfügungen vom 2 2. September und 2 1. Oktober 2008 ( Urk. 9/75-76, Urk. 9/74) sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, dem Versicherten rückwirkend ab dem 1. Januar 2005 eine Viertelsrente mit entsprechenden Kinderrenten zu, welche sie mit Verfügung vom 1. Dezember 2008 ( Urk. 9/78) wiedererwägungsweise aufhob. In der Folge sprach die IV-Stelle dem Versicherten mit Verfügungen vom 1 0. Mai und 2 0. Juli 2011 ( Urk. 9/11 8 -120 , Urk. 9/117 ) ab dem 1. Januar 2005 eine Viertelsrente und ab dem 1. März 2009 aufgrund einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes eine ganze Rente mit entsprechenden Kinderrenten zu.

#### **E. 1.1**

Mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil vom 2 3. August 2022

im Verfahren Nr. IV.2021.00292

stellte das hiesige Gericht fest, dass bis zum 3 0. April 2021 Anspruch auf die bisherige ganze Rente

und ab dem 1. Mai 2021 Anspruch auf eine halbe Rente besteht ( Dispositiv Ziffer 1 ).

#### **E. 1.2**

Im vorliegenden Verfahren ist die Rückforderung der Beschwerdegegnerin vom 1 0. Juni 2021 in Höhe von insgesamt Fr. 44'878.-- strittig , bestehend aus Fr. 41'888.-- für die Invalidenrente des Beschwerdeführers im Zeitraum vom 1. Juni 2016 bis 3 0. September 2018 sowie Fr. 2'990.-- für die Kinderrente im Zeitraum vom 1. Juni 2016 bis 3 1. Oktober 2016 ( Urk. 2). Da sich aus dem Urteil vom 2 3. August 2022 ergibt, dass für den massgebenden Zeitraum der Rückforderung vom 1. Juni 2016 bis 3 0. September 2018 weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente mit entsprechender Kinderrente besteht , entbehrt die Rückforderung einer Grundlage . Die Verfügung vom 1 0. Juni 2021 ist daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben.

#### **E. 2**

00.-- festzusetzen. Aufgrund des Obsiegens des Beschwerdeführers sind die Kosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

#### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer machte in der Eingabe vom 1 6. Januar 2023 für das vor liegende Verfahren einen Aufwand von sieben Stunden und Barauslagen von Fr. 63.-- geltend ( Urk.

17 S. 2 Ziff. 4). Der geltend gemachte Aufwand erweist sich der Bedeutung der Streitsache und den Schwierigkeiten des Prozesses als angemessen. Der Beschwerdeführer ist daher beim praxisgemässen Stunden ansatz von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) mit Fr. 1'7

#### **E. 7**

-- (inklusive Bar auslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die

Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 10. Juni 2021 aufgehoben

und es wird festgestellt, dass kein Anspruch auf eine Rückforderung besteht. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'727.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Kaspar Gehring, unter Beilage einer Kopie von Urk. 21 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber Grieder-MartensBrugger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.